

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anlieferungen der RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Stand: 1. Januar 2022

### § 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anlieferungen (im Folgenden: AGB Anlieferungen) gelten für alle Anlieferungen auf den von der RSAG AöR betriebenen Entsorgungsanlagen. Vertragspartnerin ist die RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: RSAG AöR), Vorstand: Ludgera Decking und Michael Dreschmann, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, Telefonnummer: 02241 306 406, E-Mail Adresse: [vertrieb@rsag.de](mailto:vertrieb@rsag.de). Diese AGB Anlieferungen gelten unabhängig davon, ob die Vertragspartner\*innen Verbraucher\*innen, Unternehmen oder Kaufleute sind.
2. Alle zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Anlieferung getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus der AGB Anlieferungen und der Benutzungsordnung der RSAG AöR (öffentlich zugänglich auf allen von der RSAG AöR betriebenen Entsorgungsanlagen).
3. Abweichende Bedingungen der Anliefernden akzeptiert die RSAG AöR nicht. Dies gilt auch, wenn die RSAG AöR der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Es gelten die Abfallgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und das Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW)) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, die Satzung der RSAG AöR über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der jeweils gültigen Fassung, die Entgeltordnung der RSAG AöR sowie die Betriebsordnung der RSAG AöR in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Dienstleistung

1. Die Anliefernden können Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung, welche im EfB-Zertifikat aufgelistet sind, zu den von der RSAG AöR betriebenen Entsorgungsanlagen gemäß der Benutzungsordnung der RSAG AöR anliefern und dort fachgerecht entsorgen lassen.
2. Eine vorherige Anmeldung des anzuliefernden Abfalls ist grundsätzlich nicht erforderlich; es sei denn, es handelt sich um solche Abfälle, die in der Entgeltordnung der RSAG AöR nicht aufgelistet sind.
3. Die Abfälle sind sortiert und gut sichtbar anzuliefern. Anlieferungen, die eine Sortierung oder Betreuung erforderlich machen, verursachen gesonderte Sortier- und Kontrollkosten. Diese orientieren sich am tatsächlichen Aufwand.
4. Bei der Anlieferung sind folgende Dokumente mitzuführen:
  - Transportgenehmigungen (nur bei gewerbsmäßigen Transporten von Abfällen)
  - Entsorgungsnachweise (nur bei überwachungsbedürftigen Abfällen; gilt nicht für Privatkundschaft)
  - Übernahme-/Begleitscheine (abhängig vom Entsorgungsnachweis)

### § 3 Entgelte, Zahlungsbedingungen

1. Für jede Anlieferung wird ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung der RSAG AöR fällig. Das Entgelt berechnet sich nach dem Gewicht oder nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Die vereinbarten Entgelte gelten zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abzüge sind grundsätzlich nicht möglich.
2. Über den angelieferten Abfall erhalten die Anliefernden einen Nachweis über die Wiegedaten in Form eines elektronischen oder gedruckten Wiegescheins.
3. Grundsätzlich ist das Entgelt in bar oder unbar mittels EC-Karte, Kreditkarte etc. nach der Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen zu entrichten.

Sofern Anlieferungen in regelmäßigen Abständen erfolgen, kann die gewerbetreibende Person – unter Vorlage eines aktuellen Gewerbescheins und nach Bonitätsprüfung - ein Anlieferkonto bei der RSAG AöR eröffnen. Dann ist eine Zahlung auf Rechnung möglich. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschrift, oder per Überweisung. Erfolgt die Zahlung mittels Überweisung, ist das Entgelt sofort - nach Erhalt der Rechnung – zu zahlen (Fälligkeit). Die Rechnung wird der gewerbetreibenden Person auf dem Postweg oder als elektronische Rechnung per E-Mail zugestellt.
4. Bei Anlieferung auf Rechnung ist die RSAG AöR berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteren Schulden anzurechnen. Sie wird die gewerbetreibende Person über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die RSAG AöR berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
5. Bei Zahlung mittels Lastschrift ist die nötige Deckung auf dem Konto zu gewährleisten. Rücklastschriftkosten und Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten der kontoführenden Person. Bei einer Überweisung gilt die Zahlung als erfolgt, wenn diese nachweislich zur Überweisung an die RSAG AöR angewiesen wurde.
6. Wenn der RSAG AöR Umstände bekannt werden, die die Bonität der gewerbetreibenden Person in Frage stellt insbesondere, wenn Zahlungen an die RSAG AöR eingestellt wurden, so ist sie berechtigt, die gesamte Restschuld sofort einzufordern. Die RSAG AöR ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen, Barzahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

### § 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Die gewerbetreibende Person kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### **§ 4 Verzug**

1. Die gewerbetreibende Person gerät in Verzug, falls die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag erfolgt. Die RSAG AöR ist dann berechtigt, von diesem Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.
2. Im Falle von Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden.
3. Die RSAG AöR behält sich ferner vor, bei wiederholtem Zahlungsverzug auf Barzahlung umzustellen sowie Anlieferungen zu verweigern.

#### **§ 5 Haftung**

1. Die RSAG AöR haftet allen Anliefernden in den Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.  
In sonstigen Fällen haftet die RSAG AöR nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Anliefernden regelmäßig vertrauen dürfen (so genannte Kardinalpflicht). Diese Haftung ist beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der RSAG AöR ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
2. Die Anliefernden haften gegenüber der RSAG AöR für alle Schäden und sonstigen Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser AGB Anlieferungen ergeben.
3. Bei Betriebsunterbrechungen jedweder Art (z.B. Betriebsstörung, Streik, behördliche Verfügung, Unwetter) besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Schadensersatz.

#### **§ 6 Drittbeauftragung, Form, Gerichtsstand, Streitbeilegungsverfahren, salvatorische Klausel**

1. Die RSAG AöR kann sich zur Erbringung ihrer Vertragspflichten Dritter bedienen.
2. Alle Vereinbarungen unterliegen der Textform (z.B. E-Mail).
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Siegburg.
4. Vertragssprache ist deutsch. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle (vgl. VSBG).
6. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB Anlieferungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtliche Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.